

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 15 / 2009

24. Februar 2009

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Februar 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming
an der Fachhochschule Aachen
vom 24. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 94/2008) erlassen:

Teil I Änderungen

1. In der **gesamten Prüfungsordnung** wird „Grundstudium“ durch „Kernstudium“ und „Hauptstudium“ durch „Vertiefungsstudium“ ersetzt.

2. Es wird folgender **§ 5** neu eingefügt:

„§ 5

Mentorenprogramm

Entsprechend § 11 Absatz 2 RPO fungieren in diesem dualen Studiengang die mit der theoretischen Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder der Unternehmen als zusätzliche Mentorinnen und Mentoren, mit denen die Fachhochschule Aachen einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen hat. Sollten die erbrachten Studienleistungen ein individuelles Mentorengespäch notwendig machen, bestimmen die im ersten Satz genannten Ausbilderinnen oder Ausbilder des oder der Studierenden und der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an diesem Gespräch.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

3. In **§ 9** (neue Nummerierung) werden die folgenden Absätze neu eingefügt:

„(5) Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO muss eine nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgeschlossen werden.

(6) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gemäß § 20 RPO.

(7) Für die Erstversuche von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 9 RPO.“

4. **§ 12** (neue Nummerierung) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Creditpunkten, was einem Bearbeitungszeitraum von etwa 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen, entspricht.“

5. In **Anlage 1** werden bei den Wahlpflichtfächern 1 – 4 jeweils in der Spalte V Ü P die Anzahl der Semesterwochenstunden ersatzlos gestrichen.
6. In **Anlage 4** wird der Katalog der Wahlpflichtfächer wie folgt geändert:
 - In den Fächerkatalog INF wird das Fach „Multithreading auf Desktop-Systemen“ mit 5 Creditpunkten eingefügt.
 - In den Fächerkatalog ANW wird das Fach „Graphische Steuerung von MSR-Systemen“ mit 5 Creditpunkten eingefügt.
7. In **Anlage 5** wird die Bezeichnung des Moduls H1 geändert in „Numerik 1“.

Teil II

Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 12. Dezember 2008 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. Februar 2009.

Aachen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen